S T A D T N O R D E N

Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
	2011 - 2016	**0065/2012/3.1**	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160 V; Gebiet:Westlinteler Weg/Behindertenhilfe; Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

08.03.2012 Bau- und Sanierungsausschuss
15.03.2012 Verwaltungsausschuss
20.03.2012 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:	Organisationseinheit:
Heikes, 3.1	Stadtplanung und Bauaufsicht

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat der Stadt Norden stimmt dem Abschluss des als Anlage 3 beigefügten städtebaulichen Maßnahmen- und Erschließungsvertrages zu.**

2. **Die listenmäßige Aufstellung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Stellungnahme der Verwaltung (Abwägung) wird als Anlage 1 zum Beschluss erhoben.**

3. **Der Rat der Stadt Norden beschließt aufgrund des § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 160 V (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) nach der Plandarstellung vom Jan. 2011 als Satzung sowie die Begründung (Stand: Jan. 2011).**

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Inhalt und Auswirkungen der Planung:
Das Ziel dieser verbindlichen Bauleitplanung ist die Erfüllung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung eines Wohnheimes für Personen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, die in 3 Wohngruppen zu je 12 Bewohnern untergebracht werden. Die Errichtung eines Wohnheims für geistig Behinderte ist in einem Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig. Die Belange des Nachbarschutzes werden hierbei nicht beeinträchtigt. Die Unterbringung von geistig behinderten Menschen innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes ist grundsätzlich zulässig.

Bebauungsplan der Innenentwicklung:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 160 V dient insbesondere der Innenentwicklung der Stadt Norden im Sinne von § 13a BauGB, wonach die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren erfolgen kann.
Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB, wonach der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Trägern öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird.

Beteiligungsverfahren:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 160 V wurde in der Zeit vom 26.09.2011 bis zum 28.10.2011 öffentlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 20.09.2011 gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Fristsetzung zum 28.10.2011 am Verfahren beteiligt. Die seitens der Behörden eingegangenen Hinweise, die zu keiner Planänderung führten, werden zur Kenntnis genommen und im Bedarfsfall beachtet (siehe auch Anlage 1). Seitens der Öffentlichkeit (Bürger) wurden im Rahmen einer Unterschriftenaktion unterschiedliche Bedenken und Anregungen zum Bauvorhaben abgegeben, die nicht zu einer Änderung der Planung führten (siehe Anlage 1).

Beschlussempfehlung:
Die Verwaltung empfiehlt umseitigen Beschlussvorschlag. Nach dem Ratsbeschluss und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt und den hiesigen Tageszeitungen erlangt der Plan Rechtskraft.

Anlagen: Anlage 1: Auflistung; Anlage 2: Bebauungsplanentwurf und Begründung; Anlage 3: Vertrag